

**Zeitschrift:** NIKE-Bulletin  
**Herausgeber:** Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung  
**Band:** 16 (2001)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Nike Info

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer

(Kulturgütertransfergesetz KGTG)

Die Vernehmlassung zum KGTG hat vom 1. November 2000 bis zum 31. Januar 2001 gedauert. Nachstehend drucken wir die vollständige Stellungnahme der NIKE ab, welche dem Eidg. Departement des Innern mit Datum 30. November 2000 zugegangen ist.

“Der Vorstand des Trägervereins der privatrechtlich organisierten Nationalen Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung (NIKE) hat sich eingehend mit dem Entwurf zum Kulturgütertransfergesetz (KGTG) befasst. Unserer Meinung nach ist das Vorhaben für die Schweiz, Eidgenossenschaft und ihre Kantone von hoher staatspolitischer und von überragender Bedeutung für die Kulturpolitik; dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass das KGTG sowohl wichtige innen- als auch aussenpolitische Fragen betrifft. Wir danken deshalb dem Eidg. Departement des Innern und dem Bundesamt für Kultur, dass die NIKE Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhält, zumal in ihrem Trägerverein gegenwärtig 28 Verbände und Organisationen zusammengeschlossen sind, die sich mit der Erhaltung und Pflege der materiellen Kulturgüter der Schweiz befassen.

### I. Ausgangslage

Die vom Eidg. Departement des Innern 1993 durchgeführte Vernehmlassung zur Ratifizierung der UNESCO-Konvention 1970 hat die Zustimmung zahlreicher, an der Erhaltung von Kulturgut interessierter Kreise gefunden. Auch eine überwiegende Mehrzahl der Kantone hat sich damals im befürwortenden Sinne geäußert. Mit der jetzt eröffneten Vernehmlassung geht es um die Bereitstellung geeigneter Instrumente für die Umsetzung der Konvention, weil diese nicht “self executing” ist.

### II. Allgemeines

Die positive Beurteilung der NIKE beruhte damals wie heute auf den beiden Grundsätzen, wonach die UNESCO-Konvention

1970 in keiner Art und Weise rückwirkend zur Anwendung gelangen kann und sie ausschliesslich den illegalen Handel mit Kulturgütern betrifft. Schliesslich gilt es zu bedenken, dass der global agierende illegale Handel mit Kulturgütern mit dem illegalen Drogen- und Waffenhandel statistisch an der Spitze der unrechtmässigen Handelsgeschäfte steht.

Für eine Beurteilung des Vorhabens gilt grundsätzlich folgendes:

- Kulturgut ist keine gewöhnliche Handelsware.
- Mehr Rechtssicherheit und Transparenz für alle Beteiligten sind dringend geboten.
- Die Schweiz trägt Verantwortung für ihr Kulturgut.
- Die Schweiz muss im Bereich der Kulturgüter auch gegenüber der Staatengemeinschaft Verantwortung tragen.

Ausserdem sind folgende Fakten zu berücksichtigen:

- Im Kulturgüterhandel belegt die Schweiz weltweit gegenwärtig den vierten Platz, nach den USA, Grossbritannien und Frankreich.
- Im Gegensatz zu sämtlichen Nachbarländern kennt die Schweiz auf Bundesebene bisher keinerlei Regelung des Kulturgütertransfers.
- Die UNESCO-Konvention 1970 ist inzwischen weltweit von 91 Staaten ratifiziert worden. Darunter befinden sich die für den Kulturgüterhandel bedeutenden Länder Frankreich, Italien, USA und Kanada.

Zur Definition von “Kulturgut”:

eine verhältnismässige, effiziente und erfolgversprechende Umsetzung und Anwendung der Konvention erfordert eine eindeutige, klare – relativ eng gefasste – Definition des Begriffs “Kulturgut”, wie sie in Art 2, Abs. 1 und 2 vorgesehen ist.

### III. Kommentar zum Fragenkatalog

Den in Ihrem Begleitschreiben aufgeführten Fragenkatalog kommentieren wir wie folgt:

zu 1):

Der Gesetzesentwurf kann insgesamt als ausgewogen bezeichnet werden. Er trägt sowohl den Interessen der Öffentlichkeit als auch dem legalen Handel gebührend

Rechnung und ermöglicht die Umsetzung der UNESCO-Konvention 1970.

Wichtig und richtig scheint uns vor allem, dass das Hauptaugenmerk den archäologischen, ethnologischen und sakralen Kulturgütern gilt. Die Beschränkung auf diese drei Gruppen ist deshalb sinnvoll, weil dadurch die Konvention mit einem verhältnismässigen, vernünftigen Aufwand umgesetzt werden kann und weil sie die am meisten gefährdeten Artefakte betrifft (Art. 2, Abs. 2).

Allerdings muss gefragt werden, wie mit Inkunabeln, illuminierten Handschriften und weiteren, ähnlichen Unikaten zu verfahren sei. Diese sollten wohl als “Archivgut” bezeichnet und entsprechend behandelt werden.

Der Abschluss bilateraler Verträge gemäss US-Amerikanischem Modell erscheint als pragmatische, realistische Lösung.

Schliesslich ist das KGTG mit dem EU-Recht im Bereich Kulturgütertransfer kompatibel.

Endlich überzeugt das KGTG durch eine klare, umfassende Aussage, durch Transparenz und Präzision. Auch der Kommentar ist in jedem Punkt sowohl in rechtlicher als auch politischer Hinsicht nachvollziehbar. Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Ausführungen ist daher nicht nötig, weil dies nur zu Wiederholungen führen würde.

zu 2):

Die Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes erscheinen insgesamt verhältnismässig. Wichtig ist, dass ein Herausgabeanspruch nicht verjährt (Art. 33, ZGB Art. 724 Abs. 1bis [neu]). Dies bedeutet eine eindeutige Verstärkung des Rechtsschutzes und somit eine Verbesserung der Rechtslage der Kantone in Bezug auf archäologische und paläontologische Güter. Daraus resultiert schliesslich ein verstärkter Schutz des schweizerischen archäologischen Patrimoniums.

Dem gleichen Zweck dient die Erhöhung der Frist auf 30 Jahre in den Art. 728 und 934 ZGB. Sie ist deshalb von Bedeutung, weil darunter auch Gegenstände aus archäologischen und paläontologischen Raubgrabungen fallen.

Ein noch besserer Schutz könnte erreicht werden, wenn unmissverständlich klar ge-